

Beschlussvorlage

Das Kommunalwahlgesetz legt in § 3 (2) fest, dass die Zahl der zu wählenden Vertreter für Gemeinden über 15.000 Einwohner 38 beträgt. Davon sind jeweils 19 aus den Wahlbezirken und den Reservelisten zu wählen.

Bis spätestens 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode kann die Zahl der zu wählenden Vertreter durch Satzung um 2, 4 oder 6 Vertreter reduziert werden.

Der Rat hat die Zahl der zu wählenden Vertreter bereits auf 34 verringert. Die Sparkommission hat eine weitere Reduzierung um zwei Vertreter auf dann 32 Ratsmitglieder vorgeschlagen.

Hierdurch könnten die Kosten der Aufwandsentschädigungen je Wahlperiode um ca. 22.700 Euro reduziert werden.

Für die weitere Verringerung muss die Anzahl der Wahlbezirke von 17 auf 16 angepasst werden.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den Beschluss der Satzung werden ab der Kommunalwahl im Jahr 2014 im Kalenderjahr Aufwandsentschädigungen von ca. 4.550 Euro eingespart.

Satzungsentwurf

Satzung zur Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter für den Rat der Gemeinde Nümbrecht

Artikel 1

Die Zahl der zu wählenden Vertreter für die Vertretung der Gemeinde Nümbrecht wird von der Kommunalwahl 2014 an von derzeit 34 um zwei Vertreter auf 32 verringert, davon die Hälfte in Wahlbezirken.

Die nach Satz 1 verringerte Zahl der zu wählenden Vertreter bleibt bestehen, bis sie gem. § 3 (2) Kommunalwahlgesetz durch Satzung verändert wird.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Beratungsverlauf

Die Vorsitzende erläutert den Sachverhalt.

RM Henry Daub erklärt für die CDU-Fraktion, dass die Satzungsänderung befürwortet wird und dies der Beitrag es Rates zur Haushaltskonsolidierung sei.